



**Arbeiterwohlfahrt
Kinder und Jugend
gemeinnützige GmbH**

Kreisgeschäftsstelle
Rudolf-Diesel-Str. 1
85221 Dachau

Tel.: 08131/ 6 12 17 12
Fax: 08131/ 6 12 17 17
www.awo-dachau.de

Kinderhaussatzung

(Stand: 01.09.2009)

**Arbeiterwohlfahrt
Kinderhaus Regenbogen
Am Brechfeld 10
85250 Altomünster**

Telefon: 0 82 54 / 24 67

E-Mail: regenbogen-altomuenster@awo-dachau.de

Homepage: www.awo-dachau.de

Inhalt

- I. Trägerschaft**
- II. Rechtsform**
- III. Kindertagesstättenjahr**
- IV. Personal**
- V. Aufnahmekriterien**
- VI. Anmeldung**
- VII. Aufnahme**
- VIII. Betreuungsvertrag**
- IX. Mitarbeit der Erziehungsberechtigten**
- X. Öffnungszeiten**
- XI. Schließzeiten**
- XII. Besuchskindregelung**
- XIII. Gebühren**
- XIV. Ermäßigung der Gebühren**
- XV. Verpflegung**
- XVI. Unfallversicherung**
- XVII. Aufsichtspflicht**
- XVIII. Krankheit/ Anzeige**
- XIX. Haftung**
- XX. Kündigung durch die Personensorgeberechtigten**
- XXI. Ausschluss und Kündigung durch den Träger**
- XXII. Hausrecht**
- XXIII. Inkrafttreten**

I. TRÄGERSCHAFT

- (1) Der Träger dieser Einrichtung ist die AWO Kinder und Jugend gemeinnützige GmbH, eine gemeinnützige GmbH der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Dachau e.V.
- (2) Die Arbeiterwohlfahrt ist ein Wohlfahrtsverband.

II. RECHTSFORM

- (1) Das Kinderhaus ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG):
 - a. Die Kinderkrippe (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG) berücksichtigt die Vorgaben der Krippenrichtlinien (KrippenRL) und richtet ihr Angebot in der Regel an Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - b. Der Kindergarten (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG) orientiert sich an der Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG und richtet sein Angebot an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (2) Das Kinderhaus ist eine außerschulische Tageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern (Art. 1 BayKiBiG).
- (3) Der Besuch des Kinderhauses ist freiwillig.
- (4) Die Gebührensatzung ist Bestandteil dieser Satzung.

III. KINDERTAGESSTÄTTENJAHR

- (1) Das Tagesstättenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Ausrichtung des pädagogischen Konzeptes und die Jahreskreisplanung für die Tagesstätte bewegen sich in diesem zeitlichen Rahmen.

IV. PERSONAL

- (1) Der Kreisverband stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

V. AUFNAHMEKRITERIEN

- (1) Wir nehmen grundsätzlich Kinder aller Nationalitäten und Religionen auf.
- (2) Wir nehmen Kinder

- a. in der Krippe ab zwei Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres auf.
 - b. im Kindergarten ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung auf.
 - c. im Kindergarten mit besonderem Förderbedarf im Sinne des § 53 SBG XII in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG auf.
- (3) Das Kinderhaus steht Kindern mit dem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Altmünster offen. Ausnahmen sind nur in Einzelfällen möglich und bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Träger der Einrichtung.
- (4) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
- a. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig sind.
Unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.
 - b. Kinder, deren Mutter bzw. Vater berufstätig sind
 - c. Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden.
 - d. Kinder mit besonderen Bedürfnissen.
 - e. Kindergartenkinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden.
 - f. Unter Berücksichtigung der Punkte a) und d) werden aufgrund sozialer Integration Geschwisterkinder bevorzugt.
- (5) Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form nachzuweisen. Über die Aufnahme entscheiden die Tagesstättenleitung und der Einrichtungsträger, unter Beachtung sozialpädagogisch relevanter Faktoren und Kriterien.

VI. ANMELDUNG

- (1) Der Anmeldetermin wird in der örtlichen Presse bekannt gegeben.
- (2) Die Interessenten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personensorgeberechtigten zu geben. Zu diesem Zweck wird bei der Anmeldung ein Formblatt ausgehändigt, das ausgefüllt und unterschrieben an die Tagesstättenleitung zurückzugeben ist.
- (3) Alle Angaben werden nach SGB VIII (Sozialgesetzbuch) vertraulich behandelt. Die Weitergabe der Daten erfolgt zur Bearbeitung an die befugten Stellen.
- (4) Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

VII. AUFNAHME

- (1) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden.

- (2) In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Tagesstättenjahres, d.h. jeweils im September des Kalenderjahres.

VIII. BETREUUNGSVERTRAG

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden Mindestbuchungszeiten festgelegt. Näheres regelt die Gebührensatzung.
- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Betreuungszeiten zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen. Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger abzuschließen ist.
- (3) Die Kindertageseinrichtung kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen.
Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarten Bring- und Abholzeiten pünktlich und regelmäßig einzuhalten. Bei Verstößen gegen die gebuchte Betreuungszeit werden eine Nachzahlung und/oder eine Verpflichtung zur Höherbuchung fällig. Näheres regelt die Gebührensatzung.

IX. MITARBEIT DER ERZIEHUNGSSORGEBERECHTIGTEN

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kinderhaus hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.

Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit dem pädagogischen Fachpersonal zu vereinbaren.

- (2) Die Personensorgeberechtigten müssen zu Beginn des Tagesstättenjahres einen Elternbeirat nach Art. 14, Absatz 3, Satz 1 BayKiBiG wählen.
- (3) Der Elternbeirat ist ein besonderes Gremium des Kinderhauses und soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Einrichtungsleitung, Träger und Grundschule fördern.
- (4) Der Elternbeirat wird von der Einrichtungsleitung regelmäßig informiert bzw. beratend gehört.

X. ÖFFNUNGSZEITEN

- (1) Die Öffnungszeiten sind in der Gebührensatzung geregelt.
- (2) Der Träger kann die Öffnungszeiten je nach Bedarf jederzeit ändern. Der Elternbeirat wird nach Art. 14 BayKiBiG bei der Gestaltung der Öffnungszeiten informiert und gehört.

XI. SCHLIEßZEITEN

- (1) Die Schließzeiten werden durch das pädagogische Personal der Einrichtung jährlich und in Orientierung an den bayerischen Schulferienzeiten geplant. Nach Absprache mit der Fachberatung und nach Anhörung des Elternbeirates werden die Schließzeiten festgelegt.
- (2) Das Kinderhaus wird in der Regel maximal 30 Arbeitstage pro Jahr geschlossen.
- (3) Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten durch Aushang oder Elternbrief rechtzeitig mitgeteilt.
- (4) Das Kinderhaus kann aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden, z.B. krankheitsbedingte Schließungen.

XII. BESUCHSKINDREGELUNG

- (1) Kinder aus Kindertageseinrichtungen des oben genannten Trägers können nach schriftlicher Anmeldung, während der Schließtage der eigenen Einrichtung, das Betreuungsangebot einer anderen Kindertageseinrichtung des gleichen Trägers nutzen. Hierbei ist unbedingt auf die physische und psychische Verfassung des Kindes und auf die Betreuungsmöglichkeiten der Gasteinrichtung zu achten.
- (2) Gebühren für Verpflegung (Essen, Trinken) sind in der Gasteinrichtung zu zahlen.

XIII. GEBÜHREN

- (1) Die Höhe und Zahlungsform der Elternbeiträge sowie deren Fälligkeit, ist in der Gebührensatzung geregelt.
- (2) Die Gebührensatzung ist im Einvernehmen mit der Gemeinde Altomünster, jedoch unabhängig von der Satzung, durch den Träger mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündbar.
- (3) Zusätzliche Kosten regelt die Gebührensatzung.

XIV. ERMÄßIGUNG DER GEBÜHREN

- (1) Die Ermäßigung der Elternbeiträge ist in der Gebührensatzung geregelt.
- (2) Die Tagesstättenleitung weist auf Anfrage die Personensorgeberechtigten auf die verschiedenen Möglichkeiten der Ermäßigung hin.

XV. VERPFLEGUNG

- (1) In der Kindertageseinrichtung kann Kindern ein Mittagessen angeboten werden.
- (2) Die von der Buchungszeit abhängigen Richtlinien, weitere Vorschriften und Zahlungsbedingungen zum Mittagessen regelt die Gebührensatzung.

XVI. UNFALLVERSICHERUNG

- (1) Für den Besuch des Kinderhauses besteht eine Unfallversicherung gemäß § 2, Abs. 1, Nr. 8a des SGB VII (Sozialgesetzbuch). Das Kind ist gesetzlich unfallversichert für den direkten Weg von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung, bei Veranstaltungen der Tagesstätte, sowie bei Ausflügen und Unternehmungen.

Hortkinder bewältigen mit der Einverständniserklärung ihrer Erziehungssorgeberechtigten den Weg von der Schule zum Hort und den Heimweg selbständig.

- (2) Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Falle besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an die Einrichtungsleitung.

XVII. AUFSICHTSPFLICHT

- (1) Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung und bei Veranstaltungen der Einrichtung die Aufsichtspflicht.
- (2) Diese beginnt, wenn das Kind von seiner Begleitperson bei der pädagogischen Mitarbeiterin abgegeben wird. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind von den abholberechtigten Personen abgeholt ist.
- (3) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten. Erfolgt die Abholung der Kinder durch andere Personen als die Personensorgeberechtigten, so ist dies der Einrichtungsleitung schriftlich zu melden.
- (4) Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten darf ein Kind allein nach Hause gehen.
- (5) Die Aufsichtspflicht kann bei Veranstaltungen, die eine Beteiligung der Erziehungssorgeberechtigten erlauben, auf die Erziehungssorgeberechtigten übertragen werden. Die Übertragung kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen.

XVIII. KRANKHEIT/ ANZEIGE

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen), ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu informieren.

Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung

kann von der vorherigen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung abhängig gemacht werden. Die Empfehlungen des RKI (Robert Koch-Institut) gelten entsprechend.

- (3) Erkrankungen sind der Einrichtungsleitung unverzüglich, unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer, mitzuteilen.
- (4) Personen, die an einer übertragbaren ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- (5) Meldepflichtige Krankheiten werden laut §§ 6 ff IfSG (Infektionsschutzgesetz) dem Gesundheitsamt gemeldet. Die Bekämpfung epidemisch auftretender Krankheiten kann die Schließung der Einrichtung erfordern.

XIX. HAFTUNG

- (1) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, sowie sonstiger Wertgegenstände der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten wird keine Haftung übernommen.
- (2) Bei mutwilliger Beschädigung des Kinderhauseigentums durch Kinder haften deren Personensorgeberechtigte für den Schaden.

XX. KÜNDIGUNG DURCH DIE PERSONENSORGEBERECHTIGTEN

- (1) Eine Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten 3 Monate des Tagesstättenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres möglich. Ausnahme ist ein Wechsel des Wohnortes der Personensorgeberechtigten.

XXI. AUSSCHLUSS UND KÜNDIGUNG DURCH DEN TRÄGER

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
 - a. sonstige, vor allem sozialpädagogische Gründe, die im Kind oder in den Personensorgeberechtigten zu suchen sind, einen Ausschluss erforderlich machen.
 - b. es häufiger unentschuldigt fehlt. Als Richtlinie gilt, wenn das Kind
 - i. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt fehlt.
 - ii. innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt fehlt.
- (2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung und den geltenden Betreuungsvertrag kann das Kind vom Kinderhausbesuch ausgeschlossen werden. Die

Kündigung durch den Träger erfolgt dann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des nächsten Monats.

- (3) Ein Ausschluss erfolgt auch dann, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb der letzten zwei Monate nicht nachgekommen sind.
- (4) Ein Kind muss vorübergehend vom Kinderhausbesuch ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist.

XXII. HAUSRECHT

- (1) Das Hausrecht des Kinderhauses obliegt der Einrichtungsleitung.
- (2) In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich des Kinderhauses herrscht Rauchverbot für das pädagogische Personal und für alle Personen, die das Kinderhaus aufsuchen.

XXIII. INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

(Oskar Kraemer, Geschäftsführer)